

Neufassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Städtischen Friedhofs (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Naunhof

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Naunhof am 10. Dezember 1998 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung, geändert durch die 1. Friedhofsgebührenänderungssatzung vom 8. Juni 2001 und die 2. Friedhofsgebührenänderungssatzung vom 1. November 2007, beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs und dessen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstellen und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Als Nutzungsberechtigte gelten die Erben des Verstorbenen, insbesondere der Ehegatte und die Verwandten in gerader Linie. Gebührensschuldner ist auch, wer eine sonstige Leistung der städtischen Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind 14 Tage nach Inanspruchnahme der Leistungen zu entrichten.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind jährlich fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für Grabstätten in den Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen ist mit dem Erwerb der Grabstätte als Gesamtbetrag für die vorgeschriebene Ruhefrist von 20 Jahren 4 Wochen nach Inanspruchnahme der Leistungen zu entrichten.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Gebühren ist nach Prüfung des Einzelfalles möglich.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Naunhof, einschließlich dem Gebührenverzeichnis, tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.04.1991 mit Gebührenordnung sowie die 1. Änderung der Gebührenordnung vom 29.12.1992 außer Kraft.

Naunhof, den 4. Februar 1999

gez. Herrmann
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Städtischen Friedhof der Stadt Naunhof vom 10. Dezember 1998, geändert am 8. Juni 2001

1. Gebühr für die Überlassung von Grabstellen (Grabgebühren)

1.1. Bestattung in Urnengemeinschaftsanlage	Ruhefrist 20 Jahre	153,00 EUR
1.2. Urnengrabstelle max. 2 Urnen	20 Jahre	153,00 EUR
1.3. Einzelgrabstelle je Grablager max. 1 Erdbest. und 1 Urne oder 2 Urnen	20 Jahre	230,00 EUR
Verstorbene bis 5 Jahre Kindergrabstelle	15 Jahre	126,00 EUR
1.4. Grabstelle 2-stellig/3-stellig je Grablager 1 Erdbestattung und 1 Urne oder 2 Urnen		
2-stellige Wahlgrabstelle	20 Jahre	510,00 EUR
3-stellige Wahlgrabstelle	20 Jahre	765,00 EUR
1.5. Grabstelle Erdgemeinschaftsanlage	20 Jahre	515,00 EUR
Erdgemeinschaftsanlage Totgeburten	10 Jahre	148,00 EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechts

Ist das Nutzungsrecht zu verlängern, so ist ein Zwanzigstel der festgesetzten Gebühr je Jahr oder bei Verstorbenen bis fünf Jahre ein Fünfzehntel je Jahr der Verlängerung zu entrichten.

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- Pro Grablager und Jahr (Urnen- und Erdgrab)	25,00 €/Jahr
- Kindergrabstellen für Verstorbene bis 5 Jahre	gebührenfrei
- Zuschlag für Heckenverschnitt (für Wahlgrabstellen mit vorhandener Heckeneinfassung)	5,00 €/Jahr
- Grabstätten in der Urnen- und Erdgemeinschaftsanlage	
➤ Gebühr für 20 Jahre Ruhezeit	277,20 €/für 20 Jahre
➤ Naunhofer Einwohner	gebührenfrei
➤ Totgeburten in der Erdgemeinschaftsanlage	gebührenfrei

4. Beisetzungsgebühren (Graberstellungsgebühren)

4.1. Urnenbeisetzung (Grab öffnen und schließen)	40,00 EUR
4.2. Sargbeisetzung (Grab öffnen und schließen)	230,00 EUR

5. Um- und Ausbetten

Berechnung erfolgt nach dem erforderlichen Zeitaufwand (Verwaltungsaufwand für die Genehmigung wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Naunhof berechnet)	24,00 EUR/Std.
--	----------------

6. Sonstige Gebühren

6.1. Für Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und laufende Kontrolle der Standfestigkeit	33,00 EUR
6.2. Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden	15,00 EUR/Jahr
6.3. Gebühr für das Einebnen von Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist Für das Einebnen von Grabstellen durch die Friedhofsmitarbeiter wird eine Gebühr erhoben, die dem Umfang der anfallenden Arbeiten entspricht. Diese wird mit einem Stundensatz von	24,00 EUR/Arbeitsstunde
6.4. Gebühr für das Einebnen von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist Beim Einebnen der Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist wird eine jährlich zu zahlende Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist berechnet.	
Urnengrabstellen	17,50 EUR/Jahr
Reihengrabstellen	25,50 EUR/Jahr
Wahlgrab pro Grablager	25,50 EUR/Jahr